

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in	Norina Peinelt
	Telefon (0202)	563 6602
	Fax (0202)	563 8036
	E-Mail	Norina.Peinelt@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.11.2021
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1046/21</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>01.12.2021</b>	<b>BV Vohwinkel</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr Vohwinkel</b>		

### Grund der Vorlage

Verwaltungsvorschlag

### Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung beschließt die Freigabe der (unechten) Einbahnstraße

1. Kirchenfelder Weg
2. Düsseler Höhe
3. Lüntenbecker Weg
4. Gutsav-Freytag-Platz
5. Gustavstraße (erneute Beratung)

für den gegenläufigen Radverkehr.

Die Bezirksvertretung beschließt die Ablehnung der Freigabe der Einbahnstraße

6. Schopstreck
7. Tescher Straße
8. Lüntenbeck
9. Steinmetzstraße
10. Grotenbecker Straße

für den gegenläufigen Radverkehr.

### Einverständnisse

entfällt

## Unterschrift

Reichl

## Begründung

Die Freigabe von Einbahnstraßen für den gegenläufigen Radverkehr stellt eine kostengünstige und effektive Art der Radverkehrsförderung dar. Insbesondere in steigungsintensiven Abschnitten steigern Abkürzungen die Attraktivität des Radverkehrs im Sinne des Schlüsselprojektes „Wuppertal als Fahrradstadt 2025“. Mit der Novelle der Straßenverkehrsordnung 2009 wurde diese Freigabe durch den Gesetzgeber vereinfacht, sodass die Verwaltung fortwährend die Einbahnstraßen in Wuppertal prüft.

Die neue VwV-StVO vom 08.11.2021 wurde am 15.11.2021 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Inhalt ist auch die Änderung der Verwaltungsvorschrift zum Verkehrszeichen 220 StVO (Einbahnstraße). Bis dato lautete dort der Absatz IV wie folgend: „Beträgt in Einbahnstraßen die zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 30 km/h, **kann** Radverkehr in Gegenrichtung zugelassen werden, wenn...“. In der neuen Verwaltungsvorschrift wurde das Wort „**kann**“ durch „**soll**“ ersetzt.

In diesem Zuge wurden nun durch die Stadtverwaltung, die Straßenverkehrsbehörde und die Kreispolizeibehörde die aufgeführten als Einbahnstraßen beschilderten Straßen (erneut) geprüft.

In den (unechten) Einbahnstraßen gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, es findet teilweise Schulbusverkehr statt und die Fahrbahnbreite beträgt durchgehend über 3,00 m mit ausreichenden Ausweichflächen. Sofern nicht textlich explizit darauf hingewiesen wird, verlaufen die Straßen gradlinig (Ausnahme Lüntenbecker Weg) und es bestehen ausreichende Sichtbeziehungen. Da in den benannten Straßen unter Punkt 1 bis 7 alle Voraussetzungen für eine Freigabe gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) erfüllt sind sowie Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde besteht, können unter Berücksichtigung der unten aufgeführten Maßnahmen alle Straßen von Punkt 1 bis 5 für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet werden. Unter Punkt 6 bis 10 wird auf die Straße eingegangen, wo von einer Öffnung für den gegenläufigen Radverkehr von Seiten der Verwaltung sowie der Kreispolizeibehörde abgeraten wird.

Im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde wird von Seiten der Verwaltung die Freigabe der nachstehenden Einbahnstraßen empfohlen:

### 1. Kirchenfelder Weg (Anlage 01)

Es handelt sich bei den zwei betreffenden kurzen Straßenabschnitten um eine sogenannte unechte Einbahnstraße. Es bestehen Durchfahrtsverbote, aber innerhalb des Abschnittes ist der Zweirichtungsverkehr zulässig. Durch die Straßenabschnitte fährt der Schulbus der Grundschule Radenberg. Eine ausreichende Restfahrbahnbreite (> 3,50m) steht zur Verfügung. Neben der Zusatzbeschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### 2. Düsseler Höhe (Anlage 02)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt. Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

### 3. Lüntenbecker Weg (Anlage 03)

Der Schulbus der Grundschule Radenberg führt durch die Straße. Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

4. Gutsav-Freytag-Platz (Anlage 04)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Neben der zusätzlichen Beschilderung sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

5. Gustavstraße (Anlage 05)

Wie oben bereits beschrieben, sind die Kriterien der VwV-StVO erfüllt.

Im Zuge der Freigabe wird die Markierung einer Schleuse im Einmündungsbereich zur Gräfrather Straße empfohlen. Da das heute nicht mehr benötigte eingeschränkte Haltverbot nicht mehr erforderlich ist, wird die Fläche für die Schleusenmarkierung genutzt. So steht bei Rückstau in Fahrtrichtung der Einbahnstraße dem gegenläufigen Radverkehr eine ausreichend große Ausweichfläche zur Verfügung.

Im Einvernehmen mit der Kreispolizeibehörde wird von Seiten der Verwaltung die Freigabe der nachstehenden Einbahnstraßen nicht empfohlen:

6. Schopstreck (Anlage 05)

Das kurze Teilstück (ca. 100m) der Straße Schopstreck, das als Einbahnstraße beschildert ist, dient lediglich der Andienung der dort stehenden Mehrfamilienhäuser. Ausweichflächen stehen nicht zur Verfügung und können auch nicht ohne Eingriff in die Grünfläche geschaffen werden. Die Straße besteht in dem Abschnitt lediglich aus einer ca. 3,00m breiten Fahrbahn. Ein Gehweg ist nicht vorhanden. Da das Befahren der parallel verlaufenden Straße in beide Fahrtrichtungen möglich ist und somit eine akzeptable alternative Führung vorhanden ist, wird davon abgeraten das Einbahnstraßenstück für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

7. Tescher Straße (Anlage 06)

Durch den Straßenabschnitt fahren mehrere Schulbusse in der Tescher Straße ansässigen Förderschule. Die Bushaltestelle befindet sich unmittelbar auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Schulgebäudes. Neben dem Schulbus-Verkehr werden eine Vielzahl von Schülern mit Kleinbussen zur Schule gebracht, da die Schüler:innen, die die Schule besuchen auch aus umliegenden Städten zur Schule gebracht werden müssen. In den vergangenen Jahren gab es vermehrt Anfragen sowie Beschwerden zu der örtlichen Situation im Zusammenhang mit der Schülerverkehrsabwicklung. Durch die Standzeiten der Schulbusse, die leichte Kurven- sowie die Kuppenlage im Bereich des Schuleingangs käme es im Zuge einer Freigabe täglich zu Situation, wo der in der Einbahnstraße entgegenfahrende Radverkehr sehr schlechte Sichtbeziehungen auf den entgegenkommenden Verkehr hätte. Ersatzstandorte für die Busse im näheren Umfeld sind nicht gegeben. Auf Grund der Verkehrssicherheitsbedenken wird von Seiten der Verwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Kreispolizeibehörde von der Öffnung der Einbahnstraße abgeraten.

8. Lüntenbeck (Anlage 07)

Die Straße Lüntenbeck ist zwischen dem Lüntenbecker Weg und der Hausnr.1b als Einbahnstraße beschildert. Die Straße besteht in dem Abschnitt lediglich aus einer ca. 3,00m breiten Fahrbahn. Ein Gehweg verläuft abgesetzt der Straße. Ausweichflächen stehen nicht zur Verfügung und können auch nicht ohne Eingriff in

die Grünfläche geschaffen werden. Der Abschnitt ist anbaufrei. Zudem sind die Sichtverhältnisse im oberen Teilstück, bedingt durch die Kurvenlage, sehr schlecht. Der Schulbus der Grundschule Radenberg führt durch die Straße. Da alle Ziele im unteren Bereich der Straße Lüntenbeck, die nicht als Einbahnstraße beschildert ist und somit durch den vorhandenen Zweirichtungsverkehr erreicht werden können und eine Parallelführung über die Straße Lüntenbecker Weg vorhanden ist, wird davon abgeraten das Einbahnstraßenstück für den gegenläufigen Radverkehr freizugeben.

#### 9. Steinmetzstraße (Anlage 08)

Die Steinmetzstraße ist in Fahrtrichtung Süden als Einbahnstraße beschildert. Um dem in Gegenrichtung der Einbahnstraße fahrende Radverkehr eine verkehrssichere Ausbiegesituation im Bereich der Haeselerstraße schaffen zu können wäre die Anpassung der Signalanlage erforderlich. Der Knotenpunkt Haeselerstraße/Grotenbecker Straße ist bereits heute stark belastet. Neben der weiteren Verschlechterung für den Gesamtverkehr in dem Bereich wäre eine Einbindung des Radverkehrs in den Knotenpunkt mit erheblichen Wartezeiten verbunden. Da dem Radverkehr die parallelverlaufenden Alternativführungen über die Manteuffelstraße und Von-der-Goltz-Straße zur Verfügung stehen und die Anpassung der Signalanlage neben dem Aspekt der Verschlechterung des Verkehrsflusses, für alle Verkehrsteilnehmer auch mit höheren Kosten bzgl. der Signalanlagenanpassung verbunden ist, wird von der Freigabe der Einbahnstraße angeraten.

#### 10. Grotenbecker Straße (Anlage 09)

Die Grotenbecker Straße ist in Fahrtrichtung Süden als Einbahnstraße mit einer Links- und einer Rechtsabbiegespur ausgewiesen. Die Grotenbecker Straße weist eine hohe Verkehrsbelastung auf, sodass es bereits schon heute oftmals zu Rückstau bis auf die Kaiserstraße kommt. Eine Zusammenlegung der Spuren, die für eine Freigabe der Einbahnstraße erforderlich wäre, würde die Situation deutlich verschlechtern. Da dem Radverkehr auch hier eine verkehrssichere Alternativroute über die Blücherstraße/Stackenbeckstraße oder Lützowstraße Richtung Kaiserstraße zur Verfügung steht, wird von der Öffnung der Einbahnstraße für den gegenläufigen Radverkehr abgeraten.

Bei Ablehnung des Beschlussvorschlages bzw. einzelner Einbahnstraßen wird um Protokollierung der Ermessensgründe gebeten.

Hinweis: Die Einbahnstraßenprüfung für den Stadtbezirk Vohwinkel ist abgeschlossen.

### **Kosten und Finanzierung**

Die erforderlichen Finanzmittel für die Zusatzbeschilderungen in Höhe von ca. 2.500 €, stehen im Kontierungsobjekt 4.415401.501.001 „Verkehrslenkende Straßenausstattung“ und Sachkonto 522 100 „Unterhaltung des Infrastrukturvermögens“ zur Verfügung.

### **Zeitplan**

Die Maßnahmen können nach Beschlussfassung umgesetzt werden.

## **Anlagen**

- Anlage 01 – Kirchenfelder Weg
- Anlage 02 – Düsseler Höhe
- Anlage 03 – Lüntenbecker Weg
- Anlage 04 – Gustav-Freytag-Platz
- Anlage 05 – Gustavstraße
- Anlage 05 – Detailplan Gustavstraße
- Anlage 06 – Schopstreck
- Anlage 07 – Tescher Straße
- Anlage 08 – Lüntenbeck
- Anlage 09 – Steinmetzstraße
- Anlage 10 – Grotenbecker Straße